

Sozialgericht Berlin  
Präs. 6303/1

Stand: 1. März 2026

## Beschluss des Präsidiums des Sozialgerichts Berlin vom 24. November 2025

---

Das Präsidium des Sozialgerichts Berlin hat folgende Geschäftsverteilung ab  
1. Januar 2026 beschlossen:

<b>Erster Abschnitt. Fachkammern und Fachgebiete .....</b>	<b>4</b>
§ 1 Fachkammern.....	4
§ 2 Bestimmung des zuständigen Fachgebietes .....	4
§ 3 Fachgebiet Rentenversicherung (R) .....	4
§ 4 Fachgebiet Vertragsarztrecht (KA) .....	5
§ 5 Fachgebiet Krankenversicherung (KR, BA) .....	5
§ 5a Fachgebiet Sozialhilfe (SO) und Asylbewerberleistungsgesetz (AY).....	5
§ 6 Fachgebiet Soziales Entschädigungsrecht (VE) .....	6
§ 7 Fachgebiet Kindergeld (KG, BK) einschließlich Erziehungs-/Elterngeld (EG) 6	
§ 8 Fachgebiet Kostenrecht (SF-E, SF-F, SF) .....	6
§ 9 Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter (SF-ERI) ...	6
§ 9a Fachgebiet Datenschutz (SF-DS) .....	6
§ 10 Sonstige Rechtssachen (SV, AR) .....	6
<b>Zweiter Abschnitt. Zuordnungen und Zuweisungen .....</b>	<b>7</b>
§ 11 Verteilung eingehender Verfahren .....	7
§ 12 Zuordnung in Sonderfällen.....	7
§ 12a Folgeverfahrenszuordnung im Fachgebiet AS.....	8
§ 12b Folgeverfahrenszuordnung im Fachgebiet KR.....	9
§ 12c Folgeverfahrenszuordnung im Fachgebiet KA .....	9
§ 12d Folgeverfahrenszuordnung im Fachgebiet U .....	9
§ 12e Folgeverfahrenszuordnung im Fachgebiet R und LW .....	10
§ 12f Folgeverfahrenszuordnung in den Fachgebieten SO und AY .....	10
§ 12g Folgeverfahrenszuordnung im Fachgebiet P .....	10
§ 12h Folgeverfahrenszuordnung im Fachgebiet AL .....	10
§ 12i Folgeverfahrenszuordnung im Fachgebiet SB und im Fachgebiet soziales Entschädigungsrecht (VE) .....	11
§ 12j Folgeverfahrenszuordnung in den Fachgebieten KG, BK und EG .....	11
§ 12k Folgeverfahrenszuordnung im Fachgebiet BA .....	11
§ 13 Trennung von Rechtsstreitigkeiten .....	12

§ 14	Bestimmung des Streitgegenstandes .....	12
§ 15	Vorlage an das Präsidium.....	12
§ 16	Umverteilung von Verfahren .....	12
<b>Dritter Abschnitt. Besetzung der Kammern .....</b>		<b>13</b>
§ 17	Vorsitzende.....	13
§ 18	Vertretung der Vorsitzenden .....	13
§ 19	Ringvertretung .....	13
§ 20	Sonderversetzung.....	14
§ 21	Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter .....	14
§ 22	Vertretung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter .....	14
<b>Vierter Abschnitt. Güteverhandlung .....</b>		<b>15</b>
§ 23	Güterichterinnen und Güterichter.....	15
<b>Fünfter Abschnitt. Kammerliste .....</b>		<b>15</b>
§ 24	Kammerliste.....	15
A.	Fachgebiete Rentenversicherung (R) und Alterssicherung der Landwirte (LW)...	16
B.	Fachgebiet Vertragsarztrecht (KA) .....	21
C.	Fachgebiet Krankenversicherung (KR, BA) .....	22
D.	Fachgebiet Pflegeversicherung (P) .....	28
E.	Fachgebiet Unfallversicherung (U) mit Rechtsstreitigkeiten betreffend die Unfallversicherung Bergbau (UBb) .....	30
F.	Fachgebiet Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit (AL).....	31
G.	Fachgebiet Grundsicherung für Arbeitssuchende (AS) .....	33
H.	Fachgebiete Schwerbehindertenrecht (SB) und soziales Entschädigungsrecht (VE) 42	
I.	Fachgebiete Sozialhilfe (SO) und Asylbewerberleistungsgesetz (AY) .....	46
J.	Fachgebiete sozialrechtliches Kindergeld (KG), Erziehungs- bzw. Elterngeld (EG) sowie Angelegenheiten nach §§ 6a und 6b BGGG (BK) .....	51
K.	Fachgebiete Kostenrecht (SF-E), gerichtliche Festsetzung von der Pauschgebühr (SF) sowie gerichtliche Festsetzung von Entschädigungszahlungen an ehrenamtliche Richter, Zeugen, Sachverständige oder Beteiligte (SF-F).....	52
L.	Fachgebiet Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in den Fällen der §§ 18, 22 SGG (SF-ERI) .....	53

M.	Fachgebiet Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen (SF-AB).....	54
N.	Fachgebiet Datenschutz (SF-DS).....	55
O.	Fachgebiet sonstige Rechtssachen (SV, AR) .....	56

## Erster Abschnitt. Fachkammern und Fachgebiete

### § 1 Fachkammern

Bei dem Sozialgericht Berlin bestehen Kammern für Angelegenheiten

- der Rentenversicherung (R) und der Alterssicherung der Landwirte (LW)
- des Vertragsarztrechts (KA)
- der Krankenversicherung (KR, BA)
- der Pflegeversicherung (P)
- der Unfallversicherung (U) und der Unfallversicherung Bergbau (UBb)
- der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit (AL)
- der Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS)
- der Sozialhilfe (SO) sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes (AY)
- des Schwerbehindertenrechts (SB) sowie des Sozialen Entschädigungsrechts (VE)
- des sozialrechtlichen Kindergeldes (KG, BK), des Erziehungs- bzw. Elterngeldes (EG)
- des Kostenrechts (SF-E, SF-F, SF)
- der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter (SF-ERI)
- der Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen (SF-AB)
- der Streitigkeiten des Datenschutzes (SF-DS)
- der sonstigen Rechtssachen (SV, AR)

### § 2 Bestimmung des zuständigen Fachgebietes

(1) Bei Streitigkeiten gegen einen Leistungsträger wird das Fachgebiet durch den in Anspruch genommenen Leistungsträger bestimmt; im Übrigen wird das Fachgebiet durch den vom Kläger oder Antragsteller erhobenen Anspruch bestimmt.

(2) Das Fachgebiet umfasst auch Selbstverwaltungsangelegenheiten der Versicherungsträger sowie Rechts- und Amtshilfeersuchen (Zusatzzeichen RH).

### § 3 Fachgebiet Rentenversicherung (R)

Zum Fachgebiet Rentenversicherung gehören auch

- a) Rechtsstreitigkeiten nach dem Entwicklungshelfergesetz,
- b) Rechtsstreitigkeiten auf Grund des Gesetzes zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets - AAÜG -,

- c) Rechtsstreitigkeiten aus dem Gesetz über Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet sowie aus dem Versorgungsrühensgesetz (oder Nachfolgevorschriften).

#### § 4 Fachgebiet Vertragsarztrecht (KA)

Zum Fachgebiet des Vertragsarztrechts gehören alle Streitigkeiten aufgrund der Beziehungen zwischen Krankenkassen und Vertragsärzten, Psychotherapeuten und Vertragszahnärzten - unter Einschluss der Zahntechniker - sowie anderen an der vertrags(zahn)ärztlichen Versorgung teilnehmenden Einrichtungen einschließlich ihrer Vereinigungen und Verbände (Vertragsarztrecht).

#### § 5 Fachgebiet Krankenversicherung (KR, BA)

Zum Fachgebiet Krankenversicherung gehören auch

- a) alle Mutterschaftsgeld betreffenden Rechtsstreitigkeiten,
- b) Rechtsstreitigkeiten betreffend Anfrageverfahren nach § 7 a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28 p und 28 q SGB IV (BA),
- c) Rechtsstreitigkeiten über Versicherungspflicht, Beitragspflicht und Beitragshöhe, soweit sie sich aus dem Künstlersozialversicherungsgesetz sowie aus dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte ergeben, oder in denen sich Arbeitgeber bzw. arbeitgeberähnliche Personen und Arbeitnehmer bzw. arbeitnehmerähnliche Personen im Streit befinden,
- d) öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, die sich aus dem Aufwendungsausgleichsgesetz und dem Entgeltfortzahlungsgesetz (oder jeweiligen Vorgänger- oder Nachfolgeregelungen) ergeben,
- e) öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz, dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen sowie § 21 b SGB I,
- f) Rechtsstreitigkeiten nach § 28 r SGB IV,
- g) Rechtsstreitigkeiten betreffend die Beitragshöhe in der Pflegeversicherung für Mitglieder, die ihre Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge selbst zu zahlen haben, sofern die behördliche Entscheidung darüber zusammen mit der Entscheidung der Krankenkasse über die Beitragshöhe in einem gemeinsamen Beitragsbescheid ergeht (§ 46 Abs. 2 Satz 4 SGB XI).
- h) Rechtsstreitigkeiten über Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung, sofern die behördliche Entscheidung darüber zusammen mit der Entscheidung über Versicherungspflicht in der Krankenversicherung in einem Widerspruchsbescheid ergeht.

#### § 5a Fachgebiet Sozialhilfe (SO) und Asylbewerberleistungsgesetz (AY)

Zum Fachgebiet Sozialhilfe (SO) und Asylbewerberleistungsgesetz (AY) gehören auch die Angelegenheiten nach Teil 2 des SGB IX (Eingliederungshilferecht) in der ab dem 1. Januar 2018 bzw. 1. Januar 2020 geltenden Fassung.

## § 6 Fachgebiet Soziales Entschädigungsrecht (VE)

Zum Fachgebiet Soziales Entschädigungsrecht gehören auch Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Entwicklungshelfergesetz (EH), aus dem Opferentschädigungsgesetz (VG), aus dem Häftlingshilfegesetz (VH), aus dem Infektionsschutzgesetz (VJ), aus der Kriegsopferversorgung (VK), aus der Entschädigung für ehemalige DDR-Bürger infolge medizinischer Maßnahmen (VM), aus der Soldatenversorgung (VS) sowie aus dem SED-Unrechtsbereinigungsgesetz (VU) ergeben.

## § 7 Fachgebiet Kindergeld (KG, BK) einschließlich Erziehungs-/Elterngeld (EG)

Zum Fachgebiet gehören neben den Streitigkeiten aus dem sozialen Kindergeldrecht (KG) einschließlich der Rechtsstreitigkeiten nach §§ 6 a und 6 b Bundeskindergeldgesetz (BK) ferner Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (EG) (oder jeweiligen Vorgänger- bzw. Nachfolgevorschriften) ergeben.

## § 8 Fachgebiet Kostenrecht (SF-E, SF-F, SF)

Zum Fachgebiet gehören Erinnerungen gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss, gegen den Kostenansatz, gegen die Festsetzung der Rechtsanwaltsvergütung oder gegen die Festsetzung der Vergütung der im Wege der Prozesskostenhilfe Beigeordneten, die der Richterinnen oder dem Richter zur Entscheidung vorgelegt werden (SF-E).

Zum Fachgebiet gehört auch die gerichtliche Festsetzung der zu gewährenden Entschädigung für ehrenamtliche Richterinnen oder Richter, Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige oder Beteiligte (SF-F), ferner die gerichtliche Festsetzung der Pauschgebühr (SF).

## § 9 Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter (SF-ERI)

Zum Fachgebiet gehören die Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in den Fällen der §§ 18, 21 Satz 4, 22 SGG (SF-ERI).

## § 9a Fachgebiet Datenschutz (SF-DS)

Zum Fachgebiet gehören die Streitigkeiten nach den §§ 81a und 81b SGB X. Zum Fachgebiet gehören auch die Streitigkeiten zur Verarbeitung von Sozialdaten Verstorbener i.S.v. § 35 Abs. 5 SGB I.

Beschluss vom 24.11.2025

## § 10 Sonstige Rechtssachen (SV, AR)

(1) Klagen und ER-Verfahren, die keinem Rechtsgebiet zugeordnet werden können, werden von den für SV-Sachen zuständigen Kammern bearbeitet.

(2) Eingänge, bei denen zweifelhaft ist, ob sie zu einem bereits bestehenden oder noch anzulegenden Verfahren gehören oder in das Verfahrensregister einzutragen sind, werden zunächst von der für AR-Sachen zuständigen Kammer bearbeitet. Dies gilt auch für Eingänge, die ohne Verfügung in der Sache an ein anderes Gericht oder eine andere Behörde abzugeben sind, sowie für Schutzschriften.

## Zweiter Abschnitt. Zuordnungen und Zuweisungen

### § 11 Verteilung eingehender Verfahren

- (1) Sofern kein Fall einer besonderen Zuordnung nach § 12 bis § 13 vorliegt, findet die Verteilung nach dem Turnus statt. Hierzu werden die Rechtsstreitigkeiten und die Eingänge, die wie Rechtsstreitigkeiten zu behandeln sind, auf die jeweiligen Kammern innerhalb der Fachgebiete nach dem jeweiligen aktuellen Eingangsanteil (EA) der Kammern gemäß Abschnitt 5 in der aufsteigenden Reihenfolge der Kammernummern verteilt; ist die numerische Reihenfolge erschöpft, beginnt sie bei der Kammer des Fachgebietes mit der niedrigsten Nummer erneut.
- (2) Die Reihenfolge, in der die Rechtsstreitigkeiten und Eingänge, die wie Rechtsstreitigkeiten zu behandeln sind, erfasst werden, wird tageweise nach alphabetischer Sortierung der Aktivpartei gebildet, wobei Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz vorrangig verteilt werden.
- (3) Ist ein Verfahren in Abweichung von den Regelungen des zweiten Abschnitts verteilt worden (Fehleintragung), wird der Stand des Turnus nicht korrigiert.
- (4) Bei einer Fehleintragung verbleibt es bei der Zuständigkeit der Kammer ohne Anrechnung auf den Turnus, wenn innerhalb eines Fachgebietes ein Hauptsacheverfahren fehlerhaft als Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz oder ein Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz fehlerhaft als Hauptsacheverfahren registriert worden ist.
- (5) Alle übrigen Fehleintragungen sind neu zu verteilen; maßgeblich hierfür ist der Stand des Turnus bei Neuverteilung des Verfahrens durch die Hauptregistrator. Fehleintragungen begründen die Zuständigkeit der zugewiesenen Kammer, wenn die Fehleintragung nicht binnen sechs Monaten nach Registrierung gerügt worden ist und die Fehleintragung im selben Fachgebiet erfolgt ist.

### § 12 Zuordnung in Sonderfällen

- (1) Müssen erledigte oder als erledigt behandelte Verfahren, welche nicht nach § 16 umverteilt worden sind, gleich aus welchem Grund fortgeführt werden (z. B. bei Wiederaufnahmen, Anfechtung von Vergleichen, Auslegung oder Ergänzung von Entscheidungen, Zurückverweisungen, Anhörungsrügen, außerordentlichen Rechtsbehelfen), ist die Sache ohne Anrechnung auf den Turnus von derselben Kammer, sofern diese nach aktueller Geschäftsverteilung für das entsprechende Fachgebiet zuständig ist, zu bearbeiten. Dies gilt auch für die Prüfung, ob ein solches Verfahren fortzuführen ist, sowie für zu treffende Nebenentscheidungen. §§ 12a bis 12c finden keine Anwendung.
- (2) Ist eine Kammer aufgelöst und nicht mit demselben Fachgebiet wiedereröffnet worden oder ist sie für ein anderes Fachgebiet zuständig, ist innerhalb des bisherigen Fachgebietes für die Fortführung von Verfahren, welche nicht nach § 16 umverteilt worden sind, die Kammer nach Maßgabe des Abs. 1 Sätze 1 bis 3 zuständig, die der aufgelösten bzw. unzuständigen Kammer numerisch folgt. Ist eine solche nicht vorhanden, ist die Kammer des Fachgebiets mit der niedrigsten Nummer zuständig.
- (3) Eine Klage, die auf ein isoliertes Nebenverfahren folgt (z. B. Beiordnung eines besonderen Vertreters, selbstständig geführtes Prozesskostenhilfverfahren,

Beweissicherungsverfahren), wird derselben Kammer zugeteilt. §§ 12a bis 12c finden keine Anwendung.

(4) Verfahren nach § 86 b SGG und die Klage in der Hauptsache sind unter Anrechnung auf den Turnus von derselben Kammer zu bearbeiten. Dies gilt nicht, wenn das zuerst anhängige Verfahren bei Eingang des anderen bereits rechtskräftig abgeschlossen war. Klage im Sinne von Satz 1 ist auch die Untätigkeitsklage. § 11 Abs. 5 Satz 2 findet Anwendung.

#### § 12a Folgeverfahrenszuordnung im Fachgebiet AS

(1) Ab dem 1. Mai 2018 findet die Verteilung bei Verfahren im Fachgebiet AS in Abweichung von § 11 und § 12 Abs. 4 nach einem Bezugsverfahren statt, sofern ein Bezugsverfahren vorhanden ist. Neue Verfahren derselben Aktivpartei werden in diesem Fall unter Anrechnung auf den Turnus der Kammer zugeordnet, in welcher das Bezugsverfahren registriert ist. Auch wenn kein Bezugsverfahren vorhanden ist, findet § 12 Abs. 4 keine Anwendung.

(2) Bezugsverfahren ist das Verfahren derselben Aktivpartei, welches nach dem 31. Dezember 2017 eingegangen ist und in seinem Aktenzeichen die jeweils im Geschäftsstellenprogramm zuletzt vergebene laufende Nummer trägt. Verfahren mit den Zusatzzeichen RG, WA oder ZVW sind keine Bezugsverfahren.

(3) Ist ein Verfahren mit mehreren Aktivparteien zu verteilen, so bestimmt sich das Bezugsverfahren nach Absatz 2 nur nach derjenigen Aktivpartei, welche den nach dem Alphabet an erster Stelle stehenden Namen trägt.

(4) Gehen an einem Tag mehrere Verfahren der nach den Absätzen 1 bis 3 maßgeblichen Aktivpartei ein und ist im Geschäftsstellenprogramm noch kein Bezugsverfahren registriert oder ist wegen Absatz 7 die Zuordnung zu einem Bezugsverfahren ausgeschlossen, so gilt das gemäß § 11 zuerst zu registrierende Verfahren als Bezugsverfahren für alle diese Verfahren.

(5) Für die Zuordnung nach den Absätzen 1 bis 4 sind nur die im Zeitpunkt der Erfassung in der Klageschrift oder der Antragschrift namentlich bezeichneten Aktivparteien maßgeblich. Die nachträgliche Erfassung weiterer oder die Streichung von Aktivparteien führen zu keiner Änderung der Verteilung.

(6) § 12a findet keine Anwendung

a) bei Verfahren, in denen Aktivpartei ein Jobcenter, die Bundesagentur für Arbeit, das Land Berlin, die Bundesrepublik Deutschland, ein Träger der Rentenversicherung oder eine andere Behörde, eine andere Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts ist,

b) in den Fällen des § 12 Abs. 1 bis 3 sowie § 13.

(7) Sind am Vortag des Eingangs eines neuen Verfahrens in der Kammer, der das Bezugsverfahren zugeordnet ist, bereits mindestens 10 Verfahren der maßgeblichen Aktivpartei nach dem 31. Dezember 2017 registriert worden, so erfolgt die Zuordnung abweichend von den Absätzen 1 bis 3 und 5 nach § 11.

Beschluss vom 24.11.2025

(8) Wird ein Verfahren fehlerhaft nicht der Kammer mit dem aktuellen Bezugsverfahren zugeordnet oder § 12a Abs. 7 nicht beachtet, so handelt es sich um eine Fehleintragung. Als Fehleintragungen gelten auch die nachfolgend derselben

Kammer aufgrund der Fehleintragung nach Satz 1 zugeordneten weiteren Verfahren. § 11 Abs. 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Stand der Zählung nach § 12a Abs. 7 bei der Neuverteilung maßgeblich und § 12a Abs. 4 entsprechend anzuwenden ist. Die Rügemöglichkeit gemäß § 11 Abs. 5 Satz 2 besteht für Verfahren nach Satz 2 nur innerhalb der Rügefrist des Verfahrens nach Satz 1.

#### § 12b Folgeverfahrenszuordnung im Fachgebiet KR

(1) Ab dem 1. Januar 2021 findet die Verteilung bei Verfahren im Fachgebiet KR in Abweichung von § 11 und § 12 Abs. 4 nach einem Bezugsverfahren statt. Hierfür gilt § 12a mit der Maßgabe, dass

- a) nach § 12a Abs. 2 Bezugsverfahren das Verfahren derselben Aktivpartei ist, welches nach dem 31. Dezember 2020 eingegangen ist, und
- b) nach § 12a Abs. 7 nur Verfahren nach dem 31. Dezember 2020 gezählt werden.

(2) § 12b findet abweichend von § 12a Abs. 6 Buchst a nur bei Verfahren Anwendung, in denen Aktivpartei eine natürliche Person ist.

(3) § 12b findet keine Anwendung in den Fällen des § 12 Abs. 1 bis 3 sowie § 13.

#### § 12c Folgeverfahrenszuordnung im Fachgebiet KA

(1) Ab dem 1. Januar 2021 findet die Verteilung bei Verfahren im Fachgebiet KA in Abweichung von § 11 und § 12 Abs. 4 nach einem Bezugsverfahren statt. Hierfür gilt § 12a mit der Maßgabe, dass

- a) nach § 12a Abs. 2 Bezugsverfahren das Verfahren derselben Aktivpartei ist, welches nach dem 31. Dezember 2020 eingegangen ist, und
- b) nach § 12a Abs. 7 nur Verfahren nach dem 31. Dezember 2020 gezählt werden.

(2) § 12a Abs. 6 findet keine Anwendung.

(3) § 12c findet keine Anwendung in den Fällen des § 12 Abs. 1 bis 3 sowie § 13.

#### § 12d Folgeverfahrenszuordnung im Fachgebiet U

(1) Ab dem 1. Januar 2024 findet die Verteilung bei Verfahren im Fachgebiet U in Abweichung von § 11 und § 12 Abs. 4 nach einem Bezugsverfahren statt. Hierfür gilt § 12a mit der Maßgabe, dass

- a) nach § 12a Abs. 2 Bezugsverfahren das Verfahren derselben Aktivpartei ist, welches nach dem 31. Dezember 2023 eingegangen ist, und
- b) nach § 12a Abs. 7 nur Verfahren nach dem 31. Dezember 2023 gezählt werden.

(2) § 12d findet abweichend von § 12a Abs. 6 Buchstabe a nur bei Verfahren Anwendung, in denen Aktivpartei eine natürliche Person ist.

(3) § 12d findet keine Anwendung in den Fällen des § 12 Abs. 1 bis 3 sowie § 13.

### § 12e Folgeverfahrenszuordnung im Fachgebiet R und LW

(1) Ab dem 1. Januar 2024 findet die Verteilung bei Verfahren im Fachgebiet R und LW in Abweichung von § 11 und § 12 Abs. 4 nach einem Bezugsverfahren statt. Hierfür gilt § 12a mit der Maßgabe, dass

- a) nach § 12a Abs. 2 Bezugsverfahren das Verfahren derselben Aktivpartei ist, welches nach dem 31. Dezember 2023 eingegangen ist, und
- b) nach § 12a Abs. 7 nur 5 Verfahren nach dem 31. Dezember 2023 gezählt werden.

(2) § 12e findet abweichend von § 12a Abs. 6 Buchstabe a nur bei Verfahren Anwendung, in denen Aktivpartei eine natürliche Person ist.

(3) § 12e findet keine Anwendung in den Fällen des § 12 Abs. 1 bis 3 sowie § 13.

### § 12f Folgeverfahrenszuordnung in den Fachgebieten SO und AY

(1) Ab dem 1. Januar 2025 findet die Verteilung bei Verfahren im Fachgebiet SO und im Fachgebiet AY jeweils in Abweichung von § 11 und § 12 Abs. 4 nach einem Bezugsverfahren statt. Hierfür gilt § 12a mit der Maßgabe, dass

- a) nach § 12a Abs. 2 Bezugsverfahren das Verfahren derselben Aktivpartei ist, welches nach dem 31. Dezember 2024 eingegangen ist, und
- b) nach § 12a Abs. 7 nur 5 Verfahren nach dem 31. Dezember 2024 gezählt werden.

(2) § 12f findet abweichend von § 12a Abs. 6 Buchstabe a nur bei Verfahren Anwendung, in denen Aktivpartei eine natürliche Person ist.

(3) § 12f findet keine Anwendung in den Fällen des § 12 Abs. 1 bis 3 sowie § 13.

### § 12g Folgeverfahrenszuordnung im Fachgebiet P

(1) Ab dem 1. Januar 2025 findet die Verteilung bei Verfahren im Fachgebiet P in Abweichung von § 11 und § 12 Abs. 4 nach einem Bezugsverfahren statt. Hierfür gilt § 12a mit der Maßgabe, dass

- a) nach § 12a Abs. 2 Bezugsverfahren das Verfahren derselben Aktivpartei ist, welches nach dem 31. Dezember 2024 eingegangen ist, und
- b) nach § 12a Abs. 7 nur 5 Verfahren nach dem 31. Dezember 2024 gezählt werden.

(2) § 12g findet abweichend von § 12a Abs. 6 Buchstabe a nur bei Verfahren Anwendung, in denen Aktivpartei eine natürliche Person ist.

(3) § 12g findet keine Anwendung in den Fällen des § 12 Abs. 1 bis 3 sowie § 13.

Beschluss vom 24.11.2025

### § 12h Folgeverfahrenszuordnung im Fachgebiet AL

(1) Ab dem 1. Januar 2026 findet die Verteilung bei Verfahren im Fachgebiet AL in Abweichung von § 11 und § 12 Abs. 4 nach einem Bezugsverfahren statt. Hierfür gilt § 12a mit der Maßgabe, dass

- a) nach § 12a Abs. 2 Bezugsverfahren das Verfahren derselben Aktivpartei ist, welches nach dem 31. Dezember 2025 eingegangen ist, und
- b) nach § 12a Abs. 7 nur 5 Verfahren nach dem 31. Dezember 2025 gezählt werden.

(2) § 12h findet keine Anwendung in den Fällen des § 12 Abs. 1 bis 3 sowie § 13.

Beschluss vom 24.11.2025

#### § 12i Folgeverfahrenszuordnung im Fachgebiet SB und im Fachgebiet soziales Entschädigungsrecht (VE)

(1) Ab dem 1. Januar 2026 findet die Verteilung bei Verfahren im Fachgebiet SB und im Fachgebiet soziales Entschädigungsrecht (VE) jeweils in Abweichung von § 11 und § 12 Abs. 4 nach einem Bezugsverfahren statt. Hierfür gilt § 12a mit der Maßgabe, dass

- a) nach § 12a Abs. 2 Bezugsverfahren das Verfahren derselben Aktivpartei ist, welches nach dem 31. Dezember 2025 eingegangen ist, und
- b) nach § 12a Abs. 7 nur 5 Verfahren nach dem 31. Dezember 2025 gezählt werden.

(2) § 12i findet abweichend von § 12a Abs. 6 Buchstabe a nur bei Verfahren Anwendung, in denen Aktivpartei eine natürliche Person ist.

(3) § 12i findet keine Anwendung in den Fällen des § 12 Abs. 1 bis 3 sowie § 13.

Beschluss vom 24.11.2025

#### § 12j Folgeverfahrenszuordnung in den Fachgebieten KG, BK und EG

(1) Ab dem 1. Januar 2026 findet die Verteilung bei Verfahren im Fachgebiet KG, im Fachgebiet BK und im Fachgebiet EG jeweils in Abweichung von § 11 und § 12 Abs. 4 nach einem Bezugsverfahren statt. Hierfür gilt § 12a mit der Maßgabe, dass

- a) nach § 12a Abs. 2 Bezugsverfahren das Verfahren derselben Aktivpartei ist, welches nach dem 31. Dezember 2025 eingegangen ist, und
- b) nach § 12a Abs. 7 nur 5 Verfahren nach dem 31. Dezember 2025 gezählt werden.

(2) § 12j findet abweichend von § 12a Abs. 6 Buchstabe a nur bei Verfahren Anwendung, in denen Aktivpartei eine natürliche Person ist.

(3) § 12j findet keine Anwendung in den Fällen des § 12 Abs. 1 bis 3 sowie § 13.

Beschluss vom 24.11.2025

#### § 12k Folgeverfahrenszuordnung im Fachgebiet BA

(1) Ab dem 1. Januar 2026 findet die Verteilung bei Verfahren im Fachgebiet BA in Abweichung von § 11 und § 12 Abs. 4 nach einem Bezugsverfahren statt. Hierfür gilt § 12a mit der Maßgabe, dass

- a) nach § 12a Abs. 2 Bezugsverfahren das Verfahren derselben Aktivpartei ist, welches nach dem 31. Dezember 2025 eingegangen ist, und

b) nach § 12a Abs. 7 nur 5 Verfahren nach dem 31. Dezember 2025 gezählt werden.

(2) § 12a Abs. 6 findet keine Anwendung.

(3) § 12k findet keine Anwendung in den Fällen des § 12 Abs. 1 bis 3 sowie § 13.

Beschluss vom 24.11.2025

### § 13 Trennung von Rechtsstreitigkeiten

Werden ursprünglich in einem Verfahren gemeinsam erhobene Ansprüche desselben Fachgebiets durch richterliche Anordnung getrennt, bleibt es **ohne Anrechnung auf den Turnus** bei der Zuständigkeit der Kammer. Das Gleiche gilt, wenn klageerweiternd geltend gemachte Ansprüche oder zuvor verbundene Verfahren abgetrennt werden.

### § 14 Bestimmung des Streitgegenstandes

(1) Für die geschäftsverteilungsplanmäßige Zuständigkeit kommt es allein auf den tatsächlich erhobenen Anspruch (Streitgegenstand) an.

(2) Es ist Sache der oder des zuerst befassten Vorsitzenden, den Streitgegenstand zu ermitteln.

### § 15 Vorlage an das Präsidium

Hält sich die oder der mit dem Verfahren befasste Vorsitzende nicht für zuständig, ist die Sache unverzüglich der für zuständig gehaltenen Kammer unter schriftlicher Darlegung der Gründe vorzulegen. Lässt sich zwischen zwei oder mehreren Vorsitzenden kein Einvernehmen über die Zuständigkeit herstellen, ist die Sache durch die zuletzt angegangene Richterin bzw. den zuletzt angegangenen Richter unverzüglich mit kurzer schriftlicher Begründung dem Präsidium zur Entscheidung vorzulegen.

### § 16 Umverteilung von Verfahren

(1) Umverteilung ist die Zuweisung von Beständen durch Präsidiumsbeschluss. Bestände im Sinne der Geschäftsverteilung sind alle laufenden Verfahren und die statistisch erledigten Verfahren einschließlich der noch zu treffenden Nebenentscheidungen, soweit die Akte am Tage des Verteilungsbeschlusses noch nicht archiviert ist. Zu den Nebenentscheidungen gehören auch die Entscheidungen über die Änderung und Aufhebung von Prozesskostenhilfebewilligungen.

(2) Bei der Ermittlung einer bestimmten Anzahl von im Geschäftsstellenprogramm statistisch noch nicht erledigten Verfahren werden hinzuverbundene Rechtsstreitigkeiten nicht wie eigenständige Verfahren gezählt. Die Anzahl der Verfahren kann sich durch Zuordnung weiterer Verfahren nach Maßgabe der §§ 12, 13 verändern.

(3) Ausgenommen von der Umverteilung sind die im Zeitpunkt des jeweiligen Präsidiumsbeschlusses für die Zukunft terminierten Verfahren sowie registrierte RG-Verfahren, soweit die Kammer nicht aufgelöst wird. Sie werden bei der Ermittlung einer bestimmten Anzahl von im Geschäftsstellenprogramm statistisch noch nicht erledigten Verfahren nicht mitgezählt. Ein Verfahren ist terminiert, wenn die oder der

Vorsitzende durch Ladungsverfügung einen Termin festgesetzt hat und die Ladungsverfügung spätestens am Tag vor der Beschlussfassung des Präsidiums der Geschäftsstelle übermittelt worden ist. Als Übermittlung gilt auch eine Speicherung der Ladungsverfügung im Geschäftsstellenprogramm, welche die Ausführung durch die Geschäftsstelle ermöglicht.

(4) Bei einer Umverteilung von Verfahren, die sich nach den in dem Geschäftsstellenprogramm zuerst/zuletzt vor einem Stichtag eingegangenen Verfahren bemisst, kommt es für den Stichtag auf das in dem Geschäftsstellenprogramm erfasste Eingangsdatum an, auch wenn dieses vom tatsächlichen erstmaligen Eingangsdatum des Verfahrens abweicht, z.B. bei einer Verweisung von einem anderen Gericht oder bei einer Wiederaufnahme.

## Dritter Abschnitt. Besetzung der Kammern

### § 17 Vorsitzende

Die Kammern des Sozialgerichts Berlin sind mit je einer Berufsrichterin oder einem Berufsrichter besetzt. Die Besetzung ergibt sich aus der Kammerliste im Fünften Abschnitt.

### § 18 Vertretung der Vorsitzenden

Im Falle der Verhinderung, der Nichterreichbarkeit und wenn die oder der Vorsitzende ausgeschlossen oder abgelehnt ist, findet eine Vertretung nach Maßgabe des im Vierten Abschnitt niedergelegten Vertretungsplanes statt. Nicht zur Vertretung herangezogen werden Vorsitzende, solange sie sich in einer stufenweisen Wiedereingliederung oder in einem teilweisen Beschäftigungsverbot befinden. Ebenfalls nicht zur Vertretung herangezogen werden Richterinnen und Richter auf Probe für den Zeitraum eines Monats ab Dienstantritt am Sozialgericht.

Beschluss vom 24.11.2025

### § 19 Ringvertretung

(1) Ist eine Vertretung nach § 18 nicht gewährleistet, so erfolgt eine Ringvertretung.

(2) Ringvertretungen beginnen mit der nächst höheren Kammernummer. Auf die Kammer mit der höchsten Nummer folgt diejenige mit der niedrigsten Nummer.

(3) Sitzt die oder der Vorsitzende mehreren Kammern vor, so richtet sich die Ringvertretung nach der niedrigeren Kammernummer; diese umfasst alle Kammern der oder des zu vertretenden Vorsitzenden.

(4) Vertritt eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender bereits zwei andere Kammervorsitzende, so ist sie bzw. er von der Ringvertretung ausgenommen, es sei denn, es findet sich keine Vorsitzende bzw. kein Vorsitzender, der nicht bereits zwei Vertretungen wahrnimmt.

(5) Die Ringvertretung endet außer durch Dienstantritt der bzw. des Vorsitzenden mit dem Dienstantritt des ersten oder zweiten Vertreters.

(6) Präsident(in) und Vizepräsident(in) des Sozialgerichts sind von der Ringvertretung ausgenommen, desgleichen im Falle ihrer Verhinderung die die

Amtsgeschäfte führende aufsichtführende Richterin bzw. der die Amtsgeschäfte führende aufsichtführende Richter.

## § 20 Sondervertretung

(1) Das Präsidium kann in Fällen der Verhinderung oder Nichterreichbarkeit der bzw. des Vorsitzenden eine Sondervertretung der Kammer anordnen.

(2) Im Falle einer Sondervertretung wird die sondervertretene Kammer bei Anwendung des § 19 Abs. 4 mitgezählt.

## § 21 Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

(1) Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden in der vom Präsidium durch Nummerierung festgelegten Reihenfolge den einzelnen Kammern zugeteilt. Diese Nummern (Zuteilungsnummern) sind in den Listen der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Geschäftsstelle zu übernehmen. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind in dieser Reihenfolge zu den Sitzungen heranzuziehen. Die vorgenommene Zuteilung gilt fort, soweit sie nicht verändert wird.

(2) Soweit durch Wegfall von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern die Nummernfolge unterbrochen ist, findet im laufenden Geschäftsjahr keine neue Nummerierung statt. Die nachträglich zugewiesenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden nach der ihnen erteilten Zuteilungsnummer in die Listen der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter eingetragen.

(3) Werden durch einen Gerichtsbeschluss oder durch eine Verfügung der bzw. des Vorsitzenden bestimmte ehrenamtliche Richterinnen und Richter für die Fortsetzung einer unterbrochenen mündlichen Verhandlung vorgesehen, so sind diese für sämtliche Sachen desselben Sitzungstages hinzuzuziehen; dies gilt als turnusmäßige Hinzuziehung.

## § 22 Vertretung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

(1) Ist eine ehrenamtliche Richterin/ein ehrenamtlicher Richter gleich aus welchem Grund verhindert, so wird jeweils die Person mit der nächsthöheren Zuteilungsnummer zugezogen. Die jeweils verhinderte Person wird so behandelt, als ob sie an der Sitzung teilgenommen hätte (Anrechnung auf den Listenturnus); dies gilt auch, wenn die Sitzung ausfällt.

(2) Sind sämtliche einer Liste zugeteilten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter verhindert, ist die Vertretung aus der Liste der Kammer mit der nächsthöheren Kammernummer heranzuziehen, der ehrenamtliche Richterinnen und Richter derselben Kreiszugehörigkeit zugewiesen sind. Auf die Kammer mit der höchsten Nummer folgt diejenige mit der niedrigsten Nummer. Sitzt die oder der Kammervorsitzende mehreren Kammern vor und lädt zu einem einheitlichen Termin, ist im Vertretungsfall die nächsthöhere Kammernummer ausgehend von der niedrigsten Kammernummer der geladenen Verfahren zu bestimmen.

## Vierter Abschnitt. Güteverhandlung

### § 23 Güterichterinnen und Güterichter

(1) Aufgaben einer Güterichterin bzw. eines Güterichters nach § 202 SGG in Verbindung mit § 278 Abs. 5 ZPO nehmen wahr:

Richterin am Sozialgericht Hoffmann

Richter am Sozialgericht A. Richter

Richterin am Sozialgericht Stahlschmidt

Richterin am Sozialgericht Noack

Richter am Sozialgericht Kunz

Richter am Sozialgericht Dr. Kania.

Die Güteverhandlung erfolgt nach der Methode der Mediation.

(2) Die Zuständigkeit für die Güteverhandlung regelt ein von den Güterichterinnen und Güterichtern gemeinsam erstellter Geschäftsverteilungsplan.

## Fünfter Abschnitt. Kammerliste

### § 24 Kammerliste

Der Vorsitz der Kammern des Sozialgerichts Berlin, die Vertretung sowie die jeweiligen Eingangsanteile ergeben sich aus nachfolgender Kammerliste:

## A. Fachgebiete Rentenversicherung (R) und Alterssicherung der Landwirte (LW)

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende/ Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
4. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Hermey</b>	0,5	179	15	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.02.2026 – Beschluss vom 19.01.2026-
5. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Dr. Thurn</b>	0,5	3/24/174	40/121	
6. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Stumvoll</b>	0,5 - ab 01.01.2026 – Beschluss vom 24.11.2025-	15	199	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.02.2026 – Beschluss vom 19.01.2026-
7. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Hunzelmann</b>	0,4	105/146	49	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.02.2026 – Beschluss vom 19.01.2026-
9. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Okrent- Taschenberger</b>	0,3	67/106	94/188	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.02.2026 – Beschluss vom 19.01.2026-
13. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Hnida</b>	1,0	20/171	68	Die Kammer nimmt mit Wirkung vom 15.12.2025 bis auf Weiteres nicht an der Verteilung teil. - Beschluss vom 12.12.2025-  Die Regelung des § 12e GVP findet für die 13. Kammer mit Wirkung vom 15.12.2025 bis auf Weiteres keine Anwendung. - Beschluss vom 12.12.2025-

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende/ Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
15. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Janenz</b>	0,5	23	179	
17. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Altermann</b>	0,7	200	212	<p>Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.02.2026 – Beschluss vom 19.01.2026-</p> <p>Die Kammer nimmt mit Wirkung vom 23.02.2026 bis auf Weiteres nicht an der Verteilung teil. - Beschluss vom 16.02.2026-</p> <p>Mit Wirkung vom 23.02.2026 werden als Sondertreter bestellt: RinSG Zimmermann für die Bestände mit Eingang vor dem 01.01.2025 und RiSG Dr. Rutkowski für die Bestände mit Eingang im Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.08.2025. - Beschluss vom 16.02.2026-</p> <p>Im Fall der Verhinderung der besonderen Vertreter gilt die geschäftsplmäßige Vertretung der 17. Kammer. -Beschluss vom 16.02.2026-</p>
19. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Dr. Rutkowski</b>	0,4	13	184/204	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.02.2026 – Beschluss vom 19.01.2026-
20. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Ortega Stülper</b>	0,4	49	69/97	

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende/ Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
21. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Hennigs</b>	1,0	69/97	67/106	Die Kammer nimmt mit Wirkung vom 01.01.2026 bis 31.01.2026 im Umfang von 1,5 EA und mit Wirkung vom 01.02.2026 im Umfang von 1,0 EA an der Verteilung teil. -Beschluss vom 24.11.2025-
23. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Hörnle</b>	0,5 - sowie 1,0 für Rechtsstreitig- keiten aus der Alterssiche- rung der Landwirte ( <b>LW</b> ) einschließlich der Angelegen- heiten nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversor- gungskasse für Arbeitnehmer der Land- und Forstwirtschaft	98/141	6	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.02.2026 – Beschluss vom 19.01.2026-
30. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Marx</b>	0,4	184/204	19/77	
32. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Benton</b>	0,65	4	23	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.02.2026 – Beschluss vom 19.01.2026-

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende/ Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
85. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Dickmeiß</b>	1,0	53/224	127	
97. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Dr. Carell</b>	0,7	21	1/101	<p>Die Kammer nimmt mit Wirkung vom 29.12.2025 bis auf Weiteres nicht an der Verteilung teil. - Beschluss vom 18.12.2025-</p> <p>Die Regelung des § 12e GVP findet mit Wirkung vom 29.12.2025 bis auf Weiteres keine Anwendung. -Beschluss vom 18.12.2025-</p> <p>Mit Wirkung vom 26.01.2026 werden bis auf Weiters als Sondervertreter bestellt: RiSG Dr. Thurn für die Bestände der Jahrgänge 2023 und 2024, RiSG Hunzelmann für die Bestände mit Eingängen im Zeitraum vom 01.01.2025 bis 30.09.2025. Im Falle der Verhinderung der besonderen Vertreter gilt die geschäftsplanmäßige Vertretung der 97. Kammer. -Beschluss vom 19.01.2026-</p> <p>Die mit Präsidiumsbeschluss vom 19.01.2026 bestellten Sondervertretungen enden mit Ablauf des 25.01.2026. - Beschluss vom 24.02.2026-</p> <p>Die Regelung des § 12e GVP findet für die 97. Kammer mit Wirkung vom 26.02.2026 wieder Anwendung. -Beschluss vom 24.02.2026-</p> <p>Die Kammer nimmt mit Wirkung vom 11.03.2026 wieder im Umfang von 0,7 EA an der Verteilung teil. -Beschluss vom 24.02.2026-</p>

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende/ Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
105. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Dr. Nowosadtko</b>	0,2	7/47	2/142	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.02.2026 – Beschluss vom 19.01.2026-
106. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Wollschläger</b>	0,4	9/62	21	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.02.2026 – Beschluss vom 19.01.2026-
141. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Zimmermann</b>	0,3	32	18	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.01.2026 – Beschluss vom 24.11.2025- Verfahren zum 01.02.2026 – Beschluss vom 19.01.2026-  Die Kammer erhält: Eingangsgutschriften im Umfang von 10 Verfahren zum 07.01.2026 –Beschluss vom 24.11.2025-
188. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Hoffmann</b>	0,4	30/205	25	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.02.2026 – Beschluss vom 19.01.2026-

## B. Fachgebiet Vertragsarztrecht (KA)

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangs- anteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
22. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Jork</b>	0,3	210	N.N.	
83. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Dr. Carstensen</b>	0,3	28/87	38/102	
87. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Dr. Leiterer</b>	0,3 - ab 01.01.2026 – Beschluss vom 24.11.2025-	83/166	63/182	

## C. Fachgebiet Krankenversicherung (KR, BA)

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
1. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Atmaca-Sakalli</b>	KR 0,2  sowie  BA 0,2	213	105/146	
28. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Dr. Leiterer</b>	KR 0,7 - ab 01.01.2026 – Beschluss vom 24.11.2025-  sowie  BA 0,7 - ab 01.01.2026 – Beschluss vom 24.11.2025-	83/166	63/182	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 23.02.2026 – Beschluss vom 16.02.2026-
29. Kammer				Die Kammer wird mit Wirkung vom 23.02.2026 aufgelöst. - Beschluss vom 16.02.2026-
31. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Dr. Maue</b>	KR 0,5 –  0,4 - ab 01.03.2026 – Beschluss vom 16.02.2026-  sowie  BA 0,5 –  0,4 - ab 01.03.2026 – Beschluss vom 16.02.2026-	68	173/208	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 23.02.2026 – Beschluss vom 16.02.2026-

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
36. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Hühn</b>	KR 0,5 –  0,3 - ab 01.03.2026 – Beschluss vom 16.02.2026-  sowie  BA 0,5 –  0,3 - ab 01.03.2026 – Beschluss vom 16.02.2026-	40/121	91	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 23.02.2026 – Beschluss vom 16.02.2026-
41. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Dr. Brandt</b>	KR 0,4 - ab 01.01.2026 – Beschluss vom 24.11.2025-  sowie  BA 0,4 - ab 01.01.2026 – Beschluss vom 24.11.2025-	2/142	3/24/174	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 23.02.2026 – Beschluss vom 16.02.2026-
51. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Sprenkel</b>	KR 0,5  sowie  BA 0,5	211	12/80	
56. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Dr. Nolte</b>	KR 0,5  sowie  BA 0,5	78/82	44/193	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 23.02.2026 – Beschluss vom 16.02.2026-

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
61. Kammer – Richterin am Sozialgericht <b>Dr. Schumann</b>	KR 0,4  sowie  BA 0,4	76	170	
64. Kammer – Richterin am Sozialgericht <b>Dr. Smith</b>	KR 0,5  sowie  BA 0,5	8/217	13	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 23.02.2026 – Beschluss vom 16.02.2026-
71. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Kunz</b>	KR 0,5  sowie  BA 0,5	55/81	186/198	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 23.02.2026 – Beschluss vom 16.02.2026-
73. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Wichner</b>	KR 0,4  sowie  BA 0,4	22	211	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 23.02.2026 – Beschluss vom 16.02.2026-
76. Kammer – Richterin am Sozialgericht <b>Wagner</b>	KR 0,3  sowie  BA 0,3	61	210	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 23.02.2026 – Beschluss vom 16.02.2026-
81. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Herbach</b>	KR 0,5  sowie  BA 0,5	36/202	85	
82. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Dr. Harte</b>	KR 0,5  sowie  BA 0,5	186/198	30/205	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 23.02.2026 – Beschluss vom 16.02.2026-

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
89. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Dr. Cramer</b>	KR 0,25  sowie  BA 0,25	45/70	34/157	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 23.02.2026 – Beschluss vom 16.02.2026-
91. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Steineck</b>	KR 0,8 - ab 01.01.2026 – Beschluss vom 24.11.2025-  sowie  BA 0,8 - ab 01.01.2026 – Beschluss vom 24.11.2025-	44/193	143/220	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 23.02.2026 – Beschluss vom 16.02.2026-
112. Kammer - Präsident des Sozialgerichts <b>Helbig</b>	KR 0,1  sowie  BA 0,1	26	22	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 23.02.2026 – Beschluss vom 16.02.2026-
122. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Stahlschmidt</b>	KR 0,7  sowie  BA 0,7	41/84	51/110	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 23.02.2026 – Beschluss vom 16.02.2026-
143. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Kanert</b>	KR 0,8  sowie  BA 0,8	27/56	20/171	Die Kammer nimmt mit Wirkung vom 01.01.2026 bis zum 31.01.2026 im Umfang von 1,3 EA und mit Wirkung vom 01.02.2026 im Umfang von 0,8 EA an der Verteilung in den Fachgebieten KR und BA teil. - Beschluss vom 24.11.2025-  Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 23.02.2026 – Beschluss vom 16.02.2026-

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
166. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Dr. Carstensen</b>	KR 0,7 sowie BA 0,7	28/87	38/102	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 23.02.2026 – Beschluss vom 16.02.2026-
182. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Dr. Müller- Götzmann</b>	KR 0,5 sowie BA 0,5	173/208	9/62	
193. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Richter</b>	KR 0,3 sowie BA 0,3	91	83/166	
198. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Dr. Kania</b>	KR 0,4 sowie BA 0,4	63/182	78/82	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 23.02.2026 – Beschluss vom 16.02.2026-
208. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Dr. Arnhold</b>	KR 0,5 sowie BA 0,5	143/220	27/56	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 23.02.2026 – Beschluss vom 16.02.2026-
210. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Monjé</b>	KR 0,4 sowie BA 0,4	73	144	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 23.02.2026 – Beschluss vom 16.02.2026-
211. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Krüger</b>	KR 0,7 sowie BA 0,7	51/110	4	

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
221. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Köppe</b>	KR 0,5  sowie  BA 0,5	92/189	90/126	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.01.2026 – Beschluss vom 24.11.2025- Verfahren zum 23.02.2026 - Beschluss vom 16.02.2026-  Die Kammer erhält: Eingangsgutschriften im Umfang von 20 Verfahren im Fachgebiet KR zum 07.01.2026 –Beschluss vom 24.11.2025-
223. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>von Moltke</b>	KR 0,4  sowie  BA 0,4	31/139	39	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 23.02.2026 – Beschluss vom 16.02.2026-
224. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Just</b>	KR 0,39  sowie  BA 0,39	85	55/81	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 23.02.2026 – Beschluss vom 16.02.2026-

## D. Fachgebiet Pflegeversicherung (P)

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangs- anteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
12. Kammer – Richterin am Sozialgericht <b>Brückner</b>	0,25	116	11/120	
34. Kammer – Richter am Sozialgericht <b>Mues</b>	0,25	6	10/54	Die Kammer nimmt mit Wirkung vom 23.02.2026 bis 30.04.2026 nicht an der Verteilung teil sowie ab 01.05.2026 wieder im Umfang von 0,25 EA an der Verteilung teil. -Beschluss vom 16.02.2026-
40. Kammer – Richterin am Sozialgericht <b>Lütge</b>	0,25	37/71	96/124	
67. Kammer – Richterin am Sozialgericht <b>Wollschläger</b>	0,6	9/62	21	
86. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Dr. Vogt</b>	0,5	12/80	135	
111. Kammer – Richterin am Sozialgericht <b>Stahlschmidt</b>	0,3	41/84	51/110	

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangs- anteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
162. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Frag</b>	1,0	209	168/177	
177. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Dr. Engel</b>	0,5	162	209	
209. Kammer – Richter am Sozialgericht <b>Reichert</b>	1,0	168/177	162	

## E. Fachgebiet Unfallversicherung (U) mit Rechtsstreitigkeiten betreffend die Unfallversicherung Bergbau (UBb)

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangs- anteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
25. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Dr. Wetzel</b>	0,9  sowie  0,9  für Rechts- streitigkeiten betreffend die Unfallver- sicherung Bergbau (UBb).	132/185	148/163	
45. Kammer – Richter am Sozialgericht <b>Jonas</b>	0,25	111/122	52/64	
68. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Dr. Kruse</b>	1,0	148/163	7/47	
163. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Langbein</b>	0,5	25	16/33	
196. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Bürks</b>	0,65	104/153	17/66	

## F. Fachgebiet Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit (AL)

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
26. Kammer - Vizepräsidentin des Sozialgerichts <b>Jüngst</b>	0,3	112	35/164	
35. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Längert</b>	0,15	161	26	
54. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Noack</b>	0,65  0,7 ab 01.02.2026 – Beschluss vom 24.11.2025-	11/120	88	Die Kammer nimmt mit Wirkung vom 01.01.2026 bis zum 31.01.2026 im Umfang von 1,1 EA und mit Wirkung vom 01.02.2026 im Umfang von 0,7 EA an der Verteilung teil. - Beschluss vom 24.11.2025-
57. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Kuhnert</b>	0,4	1/101	104/153	
62. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Okrent- Taschenberger</b>	0,6	67/106	94/188	Die Kammer nimmt mit Wirkung vom 26.02.2026 bis auf Weiteres nicht an der Verteilung teil. - Beschluss vom 24.02.2026-  Die Regelung des § 12h GVP findet für die Kammer mit Wirkung vom 26.02.2026 bis auf Weiteres keine Anwendung. - Beschluss vom 24.02.2026-

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
80. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Brückner</b>	0,5 –  0,6 – ab 01.06.2026 - Beschluss vom 16.02.2026-	116	11/120	Die Kammer nimmt mit Wirkung vom 01.04.2026 bis 31.05.2026 im Umfang von 1,1 EA teil. - Beschluss vom 16.02.2026-
84. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Dr. Brandt</b>	0,6 - ab 01.01.2026 – Beschluss vom 24.11.2025-	2/142	3/24/174	
120. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Dammann</b>	0,55  0,6 - ab 01.02.2026 – Beschluss vom 24.11.2025-	10/54	86	Die Kammer nimmt mit Wirkung vom 01.01.2026 bis zum 31.01.2026 im Umfang von 1,0 EA und mit Wirkung vom 01.02.2026 im Umfang von 0,6 EA an der Verteilung teil. - Beschluss vom 24.11.2026-
185. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Dr. Michel</b>	0,3	118/145	28/87	
217. Kammer – Richterin am Sozialgericht <b>Kian</b>	0,5	57/191	107	

## G. Fachgebiet Grundsicherung für Arbeitssuchende (AS)

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
8. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Kian</b>	0,5	57/191	107	
10. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Noack</b>	0,25 - ab 01.01.2026 – Beschluss vom 24.11.2025-	11/120	88	
11. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Dammann</b>	0,3 - ab 01.01.2026 – Beschluss vom 24.11.2025-	10/54	86	
16. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Weier</b>	0,3 –  0,5 - ab 01.03.2026 – Beschluss vom 16.02.2026-	114	156/196	
18. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Dr. von Faber du Faur</b>	0,75	135	14	
27. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Dr. Nolte</b>	0,4	78/82	44/193	
39. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Stöckel</b>	1,0	187/201	53/224	

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
43. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Dr. Plamper</b>	0,5	72/221	114	
52. Kammer – Richterin am Sozialgericht <b>Dr. Smith</b>	0,5	8/217	13	
53. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Just</b>	0,5	85	55/81	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.01.2026 – Beschluss vom 24.11.2025-  Die Kammer erhält: Eingangsgutschriften im Umfang von 6 Verfahren zum 07.01.2026 –Beschluss vom 24.11.2025-
55. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Herbach</b>	0,5	36/202	85	
59. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Dr. Juschko</b>	0,5	16/33	48	
63. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Dr. Müller- Götzmann</b>	0,5	173/208	9/62	
64. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Kunz</b>	0,5	55/81	186/198	

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
65. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Dr. Jablonski</b>	0,7	5/128	111/122	
75. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Löchner</b>	0,25	39	72/221	
77. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Dr. Rutkowski</b>	0,6	13	184/204	
78. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Dr. Harte</b>	0,5	186/198	30/205	
94. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Hoffmann</b>	0,6	30/205	25	
101. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Atmaca-Sakalli</b>	0,8	213	105/146	Die Kammer nimmt mit Wirkung vom 01.01.2026 bis zum 31.01.2026 im Umfang von 1,3 EA und mit Wirkung vom 01.02.2026 im Umfang von 0,8 EA an der Verteilung teil. - Beschluss vom 24.11.2026-
102. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Gräf</b>	0,5	50	119/136	

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
103. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Dr. Howe</b>	0,4	144	61	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.01.2026 – Beschluss vom 24.11.2025-  Die Kammer erhält: Eingangsgutschriften im Umfang von 5 Verfahren zum 07.01.2026 –Beschluss vom 24.11.2025-
104. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Baum</b>	0,65	156/196	200	
107. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Sawade</b>	1,0	127	50	
110. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Sprengel</b>	0,25	211	12/80	
114. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Wocikowski</b>	1,0	107	92/189	Die Kammer nimmt mit Wirkung vom 01.01.2026 bis zum 15.01.2026 im Umfang von 1,5 EA und mit Wirkung vom 16.01.2026 im Umfang von 1,0 EA an der Verteilung teil. - Beschluss vom 24.11.2026-
116. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Willkomm</b>	0,7 - ab 01.01.2026 – Beschluss vom 24.11.2025-  0,4 - ab 01.03.2026 – Beschluss vom 16.02.2026-	65/74	32	

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
121. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Lütge</b>	0,75	37/71	96/124	
124. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Dr. Anderl</b> ab 01.01.2026 gem. Beschluss vom 24.11.2025-	0,5 - ab 01.01.2026 – Beschluss vom 24.11.2025-	149/160	118/145	Die Regelung des § 12a GVP findet mit Wirkung vom 01.01.2026 wieder Anwendung. -Beschluss vom 24.11.2025-  Bestehende Eingangsgutschriften werden zum 01.01.2026 gelöscht. - Beschluss vom 24.11.2025-  Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.01.2026 - Beschluss vom 24.11.2025-
126. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Saerbeck</b>	0,4  0,5 ab 01.02.2026 – Beschluss vom 19.01.2026-	75/133	57/191	Die Vorschrift des § 12a GVP findet für die Kammer mit Wirkung vom 01.02.2026 wieder Anwendung. -Beschluss vom 19.01.2026-
127. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Ohlbrecht</b>	1,0	18	41/84	
128. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Dr. Thurn</b>	0,5	3/24/174	40/121	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.01.2026 - Beschluss vom 24.11.2025-  Die Kammer erhält: Eingangsgutschriften im Umfang von 10 Verfahren zum 07.01.2026 –Beschluss vom 24.11.2025-

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
129. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Hohbach</b>	0,5	34/157	60/89	
135. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Munz</b>	0,5	129	192/215	
136. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Kaempf</b>	0,5	48	213	
142. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Brehm</b>	0,85	125/203	132/185	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.01.2026 - Beschluss vom 24.11.2025-  Die Kammer erhält: Eingangsgutschriften im Umfang von 10 Verfahren zum 07.01.2026 –Beschluss vom 24.11.2025-
144. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Rechenberg</b>	0,4	170	73	
148. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Langbein</b>	0,5	25	16/33	
149. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Bertram</b>	0,5	119/136	116	

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
157. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Mues</b>	0,25	6	10/54	Die Kammer nimmt mit Wirkung vom 23.02.2026 bis 30.04.2026 im Umfang von 0,5 EA sowie ab 01.05.2026 wieder im Umfang von 0,25 EA an der Verteilung teil. -Beschluss vom 16.02.2026-
168. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Dr. Engel</b>	0,5	162	209	
171. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Ortega Stülper</b>	0,6	49	69/97	
173. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Dr. Arnhold</b>	0,5	143/220	27/56	
174. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Ploetze</b>	0,2	195	8/217	
179. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Dr. Paulenz</b>	0,5	86	129	
186. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Dr. Kania</b>	0,5	63/182	78/82	
189. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Dorn</b>	0,5	90/126	125/203	

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
191. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Kuhnert</b>	0,6	101	104/153	
197. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Dr. Frenzel</b>	0,8	60/89	103	
200. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Dr. Rüffert</b>	1,0	94/188	187/201	
201. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Dr. Täger</b>	0,5	38/102	43/79	
202. Kammer – Richterin am Sozialgericht <b>Hühn</b>	0,5 – 0,7 - ab 01.03.2026 – Beschluss vom 16.02.2026-	40/121	91	
203. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Frisch</b>	0,5	59/113	149/160	
204. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Peters</b>	0,8	19/77	197	
205. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Marx</b>	0,4	184/204	19/77	

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
213. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Dr. Philipps- Kirchhof</b>	1,0	52/64	36/202	
215. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Curschmann</b>	0,2	199	98/141	

## H. Fachgebiete Schwerbehindertenrecht (SB) und soziales Entschädigungsrecht (VE)

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
33. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Weier</b>	SB 0,5 –  0,3 - ab 01.03.2026 – Beschluss vom 16.02.2026-  sowie  VE 0,5 –  0,3 - ab 01.03.2026 – Beschluss vom 16.02.2026-	114	156/196	
42. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Ulbrich</b>	SB 0,15  sowie  VE 0,15	35/164	46/165	
44. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Richter</b>	SB 0,5  sowie  VE 0,5	91	83/166	
46. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Nagel</b>	SB 0,25  sowie  VE 0,25	42/180	75/133	
48. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Dr. Giwer</b>	SB 1,0  sowie  VE 1,0	178	31/139	

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
96. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Dr. Anderl</b> ab 01.01.2026 gem. Beschluss vom 24.11.2025-	SB 0,5  sowie  VE 0,5	149/160	118/145	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.01.2026 – Beschluss vom 24.11.2025-
98. Kammer – Richterin am Sozialgericht <b>Zimmermann</b> ab 01.02.2026 gem. Beschluss vom 19.01.2026	SB 0,3  sowie  VE 0,3	32	18	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.02.2026 – Beschluss vom 19.01.2026-
113. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Dr. Juschko</b>	SB 0,5  sowie  VE 0,5	16/33	48	
118. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Fernandes</b>	SB 0,5  sowie  VE 0,5	96/124	178	
119. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Kaempf</b>	SB 0,5  sowie  VE 0,5	48	213	
125. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Frisch</b>	SB 0,5  sowie  VE 0,5	59/113	149/160	

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
132. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Dr. Michel</b>	SB 0,7  sowie  VE 0,7	118/145	28/87	
139. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Dr. Maue</b>	SB 0,5 –  0,6 - ab 01.03.2026 – Beschluss vom 16.02.2026-  sowie  VE 0,5 –  0,6 - ab 01.03.2026 – Beschluss vom 16.02.2026-	68	173/208	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.03.2026 – Beschluss vom 16.02.2026-  Die Kammer erhält: Eingangsgutschriften im Umfang von 8 Verfahren im Fachgebiet SB sowie 6 Verfahren im Fachgebiet VE zum 04.03.2026 – Beschluss vom 16.02.2026-
160. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Bertram</b>	SB 0,5  sowie  VE 0,5	119/136	116	
161. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Trittin-Rost</b>	SB 0,5  sowie  VE 0,5	197	42/180	
170. Kammer – Richterin am Sozialgericht <b>Silbermann</b>	SB 0,35  sowie  VE 0,35	103	76	
178. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Wittig</b>	SB 1,0  sowie  VE 1,0	46/165	65/74	

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
192. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Curschmann</b>	SB 0,63  sowie  VE 0,63	199	98/141	
199. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Greiner</b>	SB 0,5  sowie  VE 0,5	192/215	195	<p>Die Kammer nimmt mit Wirkung vom 01.02.2026 in den Fachgebieten SB und VE bis auf Weiteres nicht an der Verteilung teil. -Beschluss vom 19.01.2026-</p> <p>Mit Wirkung vom 23.02.2026 werden als Sondervertreter bestellt: RiSG Fernandes für die Bestände in den Fachgebieten SB und VE mit Eingang bis zum 31.05.2024 und RinSG Kaempf für die Bestände in den Fachgebieten SB und VE mit Eingang im Zeitraum 01.06.2024 bis 31.07.2025. -Beschluss vom 16.02.2026-</p> <p>Im Fall der Verhinderung der besonderen Vertreter gilt die geschäftsplanmäßige Vertretung der 199. Kammer. -Beschluss vom 16.02.2026-</p>

## I. Fachgebiete Sozialhilfe (SO) und Asylbewerberleistungsgesetz (AY)

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangs- anteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
14. Kammer – Richterin <b>Behrends</b> ab 01.02.2026 gem. Beschluss vom 19.01.2026	SO 1,0 sowie AY 1,0	88	37/71	Die Kammer nimmt mit Wirkung vom 01.03.2026 im Umfang von 1,7 EA an der Verteilung in den Fachgebieten SO und AY teil. - Beschluss vom 19.01.2026-
24. Kammer – Richter am Sozialgericht <b>Ploetze</b>	SO 0,85 sowie AY 0,85	195	8/217	
37. Kammer – Richter am Sozialgericht <b>Kunz</b>	SO 0,5 sowie AY 0,5	55/81	186/198	
38. Kammer – Richter am Sozialgericht <b>Gräf</b>	SO 0,5 sowie AY 0,5	50	119/136	
47. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Hunzelmann</b>	SO 0,6 sowie AY 0,6	105/146	49	
49. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Stolte</b>	SO 0,45 sowie AY 0,45	17/66	45	

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangs- anteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
50. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Dorn</b>	SO 1,0  sowie AY 1,0	43/79	5/93/128	
58. Kammer –				Aufgelöst mit Wirkung vom 01.02.2026. -Beschluss vom 19.01.2026-
60. Kammer – Richterin am Sozialgericht <b>Dr. Cramer</b>	SO 0,5  sowie AY 0,5	45/70	34/157	Die Kammer übernimmt: Verfahren zum 01.02.2026 – Beschluss vom 19.01.2026-
66. Kammer – Richterin am Sozialgericht <b>Altermann</b>	SO 0,3  sowie AY 0,3	200	212	Die Kammer nimmt mit Wirkung vom 30.01.2026 bis auf Weiteres nicht an der Verteilung teil. - Beschluss vom 29.01.2026-  Die Regelung des § 12f GVP findet für die Kammer mit Wirkung vom 30.01.2026 bis auf Weiteres keine Anwendung. -Beschluss vom 29.01.2026-  Mit Wirkung vom 23.02.2026 wird RiSG Dr. Plamper als Sondervertreter bestellt. - Beschluss vom 16.02.2026-  Im Fall der Verhinderung des besonderen Vertreters gilt die geschäftspanmäßige Vertretung der Kammer. -Beschluss vom 16.02.2026-

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangs- anteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
69. Kammer – Richterin am Sozialgericht <b>Dr. Carell</b>	SO 0,3  sowie  AY 0,3	21	1/101	<p>Mit Wirkung vom 26.01.2026 wird RiSG Ploetze bis auf Weiters zum besonderen Vertreter bestellt. - Beschluss vom 19.01.2026-</p> <p>Im Falle der Verhinderung des besonderen Vertreters gilt die geschäftsplanmäßige Vertretung der 69. Kammer. -Beschluss vom 19.01.2026-</p> <p>Die mit Beschluss vom 19.01.206 bestellte Sondervertretung endet mit Ablauf des 25.02.2026. - Beschluss vom 24.02.2026-</p> <p>Die Regelung des § 12f GVP findet für die Kammer mit Wirkung vom 26.02.2026 wieder Anwendung. - Beschluss vom 24.02.2026-</p> <p>Die Kammer nimmt mit Wirkung vom 11.03.2026 wieder im Umfang von 0,3 EA an der Verteilung in den Fachgebieten SO und AY teil. -Beschluss vom 24.02.2026-</p>
70. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Jonas</b>	SO 0,5  sowie  AY 0,5	111/122	52/64	
72. Kammer – Richterin am Sozialgericht <b>Köppe</b>	SO 0,5  sowie  AY 0,5	92/189	90/126	
79. Kammer – Richter am Sozialgericht <b>Dr. Plamper</b>	SO 0,5  sowie  AY 0,5	72/221	114	

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangs- anteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
88. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Starre</b>	SO 0,75 sowie AY 0,75	14	161	
90. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Saerbeck</b>	SO 1,0 - 0,5 ab 01.02.2026 –Beschluss vom 19.01.2026- sowie AY 1,0 – 0,5 ab 01.02.2026 –Beschluss vom 19.01.2026-	75/133	57/191	
92. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Dorn</b>	SO 0,5 sowie AY 0,5	90/126	125/203	
93. Kammer – Richter am Sozialgericht <b>Dr. Thurn</b>	SO 0,5 sowie AY 0,5	3/24/174	40/121	
95. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>von Moltke</b>	SO 0,3 sowie AY 0,3	31/139	39	

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangs- anteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
145. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Fernandes</b>	SO 0,5 sowie AY 0,5	96/124	178	
146. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Dr. Nowosadtko</b>	SO 0,45 sowie AY 0,45	7/47	2/142	
184. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Peters</b>	SO 0,2 sowie AY 0,2	19/77	197	
187. Kammer – Richter am Sozialgericht <b>Dr. Täger</b>	SO 0,5 sowie AY 0,5	38/102	43/79	
195. Kammer – Richter am Sozialgericht <b>Dr. Ehrbeck</b>	SO 0,8 sowie AY 0,8	212	95/223	
212. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Dr. von Thenen</b>	SO 0,8 sowie AY 0,8	95/223	59/113	

J. Fachgebiete sozialrechtliches Kindergeld (KG), Erziehungs- bzw. Elterngeld (EG) sowie Angelegenheiten nach §§ 6a und 6b BKGG (BK)

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
2. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Brehm</b>	KG 0,15 sowie EG 0,15 sowie BK 0,15	125/203	132/185	
3. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Ploetze</b>	KG 0,15 sowie EG 0,15 sowie BK 0,15	195	210	

K. Fachgebiete Kostenrecht (SF-E), gerichtliche Festsetzung von der Pauschgebühr (SF) sowie gerichtliche Festsetzung von Entschädigungszahlungen an ehrenamtliche Richter, Zeugen, Sachverständige oder Beteiligte (SF-F)

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangsanteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
133. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Löchner</b>	SF-E 0,75 sowie SF-F 0,5 sowie SF 0,5	39	72/221	
164. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Längert</b>	SF-E 0,25 sowie SF-F 0,25 sowie SF 0,25	161	26	
165. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Nagel</b>	SF-E 0,75 sowie SF-F 0,5 sowie SF 0,5	42/180	75/133	
180. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Ulbrich</b>	SF-E 0,25 sowie SF-F 0,25 sowie SF 0,25	35/164	46/165	

L. Fachgebiet Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in den Fällen der §§ 18, 22 SGG (SF-ERI)

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangs- anteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
164. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Längert</b>	1,0	161	26	

## M. Fachgebiet Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen (SF-AB)

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangs- anteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
153. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Baum</b>	0,35	156/196	200	
156. Kammer - Richterin am Sozialgericht <b>Bürks</b>	0,35	104/153	17/66	

## N. Fachgebiet Datenschutz (SF-DS)

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangs- anteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
220. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Kanert</b>	0,2	27/56	20/171	

## O. Fachgebiet sonstige Rechtssachen (SV, AR)

Kammer - Vorsitzende / Vorsitzender	Eingangs- anteil	Erste Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Zweite Vertretung übernimmt Vorsitzende / Vorsitzender der Kammer	Besonderheiten
74. Kammer - Richter am Sozialgericht <b>Dr. Jablonski</b>	SV 0,3 sowie AR 0,3	5/128	111/122	